
NEUERUNGEN 2020

WICHTIGE ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHE
ÄNDERUNGEN KOMPAKT ZUSAMMENGEFASST.



öaab |

DIE ARBEITNEHMER IN DER OÖVP.

www.ooe-oeaab.at

[f /oeaabberoesterreich](https://www.facebook.com/oeaabberoesterreich) [i /oeaab_ooe](https://www.instagram.com/oeaab_ooe)

BESSER INFORMIERT.

Das ÖAAB-Serviceangebot.

Zu diesen Themenbereichen stellt Ihnen der ÖAAB gerne weitere Service-Broschüren zur Verfügung:

- Tipps für ältere Arbeitnehmer
- 1 x 1 des Arbeitsrechts
- Steuertipps
- Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Burnout
- Wir werden Eltern
- Familienratgeber
- Feri-job/Praktikum
- Geringfügig Beschäftigte
- Internet am Arbeitsplatz
- Kilometergeld- & Diätenregelung
- Lehrlingsförderungen
- Mobbing am Arbeitsplatz
- Urlaubsrecht
- Zeitwertkonto

Kostenlos bestellen!



service.oeevp.at



0732/66 28 51 - 445



oeaab@ooe-oeaab.at



BAUHANDBUCH 2020



„Bauen & Wohnen in Oberösterreich“ - Ein unverzichtbarer Ratgeber für alle Häuslbauer.



Christine Haberlander
LH-Stellvertreterin



August Wöginger
Klubobmann der Volkspartei
im Parlament



Helena Kirchmayr
Klubobfrau der ÖÖVP
im ÖÖ. Landtag



Cornelia Pöttinger
Fraktionsvorsitzende des
Team ÖAAB-FCG in der AK

RAT & HILFE

Neben der Durchsetzung der politischen Ziele steht die Service-Information zu gesetzlichen Rahmenbedingungen und Förderungen im Mittelpunkt der Arbeit des OÖVP-Arbeitnehmerbundes in Oberösterreich.

Eine Reihe von Servicebroschüren soll einen Überblick über wichtige Themen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Familien geben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt und die Förder- und Unterstützungsangebote ändern sich laufend. Daher ist es wichtig, ständig zu informieren, damit die Vorteile optimal genutzt werden können.

Die vorliegende Broschüre informiert über wichtige arbeits- und sozialrechtliche Änderungen die 2020 in Kraft getreten sind und über die aktuellen sozialrechtlichen Werte und Grenzen.

Bei weiterführenden Fragen steht das Team des ÖAAB Oberösterreich unter der Service-Hotline 0732 66 28 51 - 0 oder oeaab@ooe-oeaab.at gerne mit Rat und Tat zur Seite!

ÖAAB-Landesobmann
KO August WÖGINGER

LH-Stellvertreterin
Christine HABERLANDER

AK-Fraktionsvorsitzende
Cornelia PÖTTINGER

Klubobfrau
Helena KIRCHMAYR

INHALT

FAMILIE	5
ARBEITS- STEUERRECHT	7
SOZIALES, GESUNDHEIT	10
BILDUNG	15
MOBILITÄT, VERKEHR	16
WOHNEN	19
KONSUMENTEN	20
OÖ. SPEZIAL	22
AKTUELLE WERTE 2020	28

Quellen:

- Österreichische Bundesverwaltung (www.oesterreich.gv.at)
- Bundeskanzleramt (www.bundeskanzleramt.gv.at)
- Arbeiterkammer (www.arbeiterkammer.at)
- Land Oberösterreich (www.ooe.gv.at)
- Bundesministerium für Finanzen (www.bmf.gv.at)
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (www.bmasgk.gv.at)
- Bundeskanzleramt Sektion Frauen, Familie, Jugend (www.bmfj.gv.at)
- Pensionsversicherungsanstalt (www.pensionsversicherung.at)
- Österreichische Sozialversicherung (www.sozialversicherung.at)
- Österreichische Gesundheitskasse (www.gesundheitskasse.at)
- APA - Austria Presse Agentur (www.apa.at)
- Österreichische Volkspartei/Parlamentsklub (www.oevp.at)
- ÖAMTC (www.oeamtc.at)

Titelgrafik und Fotos: www.adobestock.com; **Fotos:** ÖVP-Klub, ÖAAB, ÖÖVP.

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden vom ÖAAB Oberösterreich (ÖAAB) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden vom ÖAAB mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Medieninhaber/Herausgeber: ÖAAB Oberösterreich
Harrachstraße 12/4, 4020 Linz

Hinweis: In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legislativen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Herausgegeben mit Unterstützung des Vereins



FAMILIE



ERHÖHUNG DER EINKOMMENSRENZEN BEIM KINDERBETREUUNGSGELD

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Ab 1. Jänner 2020 wird beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld die Zuverdienstgrenze von jährlich 6.800 Euro auf 7.300 Euro angehoben.

ERWEITERUNG DER FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM FAMILIENBONUS PLUS (AUS NEUERUNGEN 2019)

Wo soll das Formular abgegeben werden?

Mit dem Formular E 30 kann man die Berücksichtigung des Familienbonus Plus während des Jahres in der Lohnverrechnung geltend machen. Dazu muss man dieses Formular ausfüllen und dem Arbeitgeber (nicht dem Finanzamt) übergeben. Auf Grund Ihrer Angaben wird dann der Familienbonus Plus bei der Berechnung der monatlichen Lohnsteuer berücksichtigt; auf diese Weise zahlt man schon während des Jahres weniger Steuer.

Wie geht man vor, wenn man selbständig ist?

Der Familienbonus Plus steht allen Bürgerinnen und Bürgern zu, die Steuer zahlen. Es kommt dabei nicht auf die Art der Einkünfte an, die das steuerpflichtige Einkommen begründen. Dementsprechend steht der Familienbonus Plus auch jenen Personen zu, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder aus einem Gewerbebetrieb erzielen. Man kann den Familienbonus Plus in der Einkommensteuererklärung (Beilage L 1k zum Formular E 1) beantragen.

Wann darf das Formular abgegeben werden? Während des Jahres oder nur am Ende des Jahres?

Das Formular E 30 zur Berücksichtigung des Familienbonus Plus durch den Arbeitgeber bei der Lohnverrechnung kann man jederzeit beim Arbeitgeber abgeben. Der Arbeitgeber berücksichtigt es dann ab dem Folgemonat. Änderungen, die auf den Familienbonus Plus Auswirkung haben, muss man dem Arbeitgeber mit dem Formular E 31 bekannt geben.

FAMILIENBONUS WIRD ERSTMALS RÜCKERSTATTET

Nach Inkrafttreten des Familienbonus im Jahr 2019 erhalten Bezieher im Jahr 2020 erstmals Geld über die Steuererklärung zurück. Für die Auszahlung des Familienbonus gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder durch Berücksichtigung bei der monatlichen Lohnverrechnung oder im Nachhinein über den Lohnsteuerausgleich. Mehr auf www.familienbonusplus.at.

Achtung: Der Familienbonus Plus ist bei einer Veranlagung auf jeden Fall zu beantragen, auch wenn er bereits beim Arbeitgeber monatlich berücksichtigt worden ist. Sonst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen.

ANRECHNUNG DER KARENZ AUF DIENSTZEITABHÄNGIGE ANSPRÜCHE

Seit 1. August 2019 werden Karenzzeiten wie Arbeitszeiten bewertet und dadurch für alle Ansprüche, die sich nach der Dauer der Beschäftigung richten, berücksichtigt. Dies gilt sowohl für die Bemessung von Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Kündigungsfristen, als auch für Gehaltsvorrückungen und „Abfertigung alt“. Das bedeutet, dass anstatt der bisher maximal 10 Monate der ersten Karenz nun die gesamte Karenzzeit (auch bei Männern) angerechnet wird.

Achtung: Gilt nicht für Zeiten einer aufgeschobenen Karenz!

RECHTSANSPRUCH AUF PAPAMONAT

Väter haben seit 1. September 2019 einen Rechtsanspruch auf Freistellung für die Dauer eines Monats anlässlich der Geburt des Kindes, wenn sie sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes ausschließlich ihrer Familie widmen möchten. Voraussetzung ist hierbei, dass der Lebensmittelpunkt des antragstellenden Elternteils in Österreich liegt und der Vater mit Mutter und Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt sowie für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Spätestens 3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin muss der Vater den voraussichtlichen Beginn des „Papamonats“ dem Arbeitgeber mitteilen (Vorankündigungsfrist). Mit der Vorankündigung beginnt auch der Kündigungs- und Entlassungsschutz. Spätestens eine Woche nach der Geburt des Kindes ist der tatsächliche Antrittszeitpunkt dem Arbeitgeber bekannt zu geben. Eine Mindestbeschäftigungsdauer oder bestimmte Betriebsgröße ist nicht erforderlich.

Der Arbeitgeber zahlt in dieser Zeit nichts, Väter können während des Papamonats den sogenannten Familienzeitbonus in Höhe von 700 Euro beziehen.

Nachteil: Gehen die Männer später in Karenz, werden die 700 Euro vom Kinderbetreuungsgeld wieder abgezogen.

ARBEITS- STEUERRECHT



ZUSCHUSS ZUR SOZIALVERSICHERUNG

Niedrige Einkommen erhalten einen sogenannten Sozialversicherungsbonus. Damit werden die Krankenversicherungsbeiträge für Niedrigverdiener gesenkt. Bis zu einem Einkommen von 15.500 Euro pro Jahr wirkt sich dieser Bonus von 300 Euro zur Gänze aus. Zwischen 15.500 und 21.500 Euro gibt es eine Einschleifregelung bzw. steht der Zuschlag über einem steuerpflichtigen Einkommen von 21.500 Euro im Kalenderjahr nicht mehr zu.

Auch **Pensionisten** profitieren von diesem Bonus indem die Negativsteuer jährlich (SV-Rückerstattung) von 110 Euro auf 300 Euro steigt.

Ein wenig anders sieht es bei den **Selbstständigen und Landwirten** aus. Hier erfolgt die Entlastung unabhängig vom Einkommen durch Senkung der Krankenversicherungsbeiträge um 0,85 Prozent. Der Beitragssatz beträgt damit künftig statt 7,65 Prozent nur mehr 6,8 Prozent.

SOZIALVERSICHERUNGSWERTE

GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

Geringfügig Beschäftigte können pro Monat 460,66 Euro verdienen.

HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE

ab 5.370 Euro pro Monat (14 x) bzw. bei freien Dienstnehmern ohne Sonderzahlung 6.265 Euro (12 x) entfallen die Sozialversicherungsbeiträge.

NIEDRIGVERDIENER

zahlen keine oder niedrigere Arbeitslosenversicherungsbeiträge:

- bis 1.733 Euro: 0 %
- über 1.733 Euro bis 1.891 Euro: 1 %
- über 1.891 Euro bis 2.049 Euro: 2 %

Über 2.049 Euro ist der volle Arbeitslosenversicherungsbeitrag in der Höhe von drei Prozent anzuwenden.

SENKUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Ab 1. Jänner 2020 müssen Selbstständige und Landwirte, unabhängig von ihrem Einkommen, geringere Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Grundsätzlich beträgt nun der Krankenversicherungsbeitrag der Gewerbetreibenden und Landwirte 7,65 Prozent.

ENTFALL DER AUFLÖSUNGSABGABE

Seit 2013 ist bei jeder Beendigung eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses eine Auflösungsabgabe von derzeit 131 Euro zu entrichten. Die Auflösungsabgabe ist in bestimmten Fällen, zum Beispiel bei einer Selbstkündigung des Arbeitnehmers, bei einer Auflösung in der Probezeit oder bei der Auflösung eines Lehrverhältnisses, nicht zu entrichten. Ab 1. Jänner 2020 fallen nun für Beendigungen keine Auflösungsabgaben mehr an.

SENKUNG DES ARBEITGEBERBEITRAGS ZUM INSOLVENZENTGELTFONDS

Arbeitgeber leisten für bestimmte Arbeitnehmer einen Beitrag nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz. Dieser Zuschlag wird zur Gänze vom Dienstgeber getragen und ist für alle Versicherten zu leisten welche der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen. Mit 1. Jänner 2020 wird dieser Beitragssatz von 0,35 Prozent auf 0,20 Prozent reduziert.

LOHNSTEUERBEGÜNSTIGES JAHRESSECHSTEL

Bei der Ermittlung des Jahressechstels für sonstige Bezüge wird eine unterjährige Hochrechnung der bisher laufenden Bezüge auf einen voraussichtlichen Jahresbezug zugrunde gelegt. Dies kann bei Bezugsschwankungen dazu führen, dass mehr als ein Sechstel der laufenden Bezüge im Kalenderjahr begünstigt lohnbesteuert werden.

Mit 1. Jänner 2020 wird nun festgelegt, dass die lohnsteuerbegünstigt ausbezahlten sonstigen Bezüge nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge ausmachen dürfen. Der Arbeitgeber muss jetzt bei der Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr eine Jahresdurchrechnung durchführen. Stellt sich dabei heraus, dass mehr als ein Sechstel der laufenden Bezüge begünstigt lohnbesteuert wurden, muss durch eine Aufrollung der übersteigende Betrag nachversteuert werden.

HACKLERREGELUNG NEU

Männer können ab 1. Jänner 2020 mit 62 Jahren abschlagsfrei in Pension gehen wenn 45 Beitragsjahre nachgewiesen werden. Nicht angerechnet werden dabei Versicherungszeiten für Präsenz- und Zivildienst oder Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Kindererziehungszeiten werden bis zu fünf Jahre angerechnet. Bis 2024 sind von dieser Regelung ausschließlich Männer betroffen, da Frauen derzeit ohnehin mit 60 Jahren abschlagsfrei in die normale Alterspension gehen können. Frauen profitieren von dieser Neuregelung erst ab 2028.

SCHWERARBEITERPENSION

Ab 1. Jänner 2020 entfallen die Abschläge für die Schwerarbeiterpension ab 60 Jahre bei einer Mindestversicherungszeit von 45 Beitragsjahren. Darüber hinaus müssen in den letzten 20 Jahren vor Pensionsbeginn zumindest zehn Jahre Schwerarbeit vorliegen.

ALTERSTEILZEIT

Ab 2020 kann die Altersteilzeit frühestens fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen werden. Für Männer wird daher ab 1. Jänner 2020 ein Zugangsalter von 60 Jahren für die Altersteilzeit gelten. Bei Frauen erhöht sich das Zugangsalter auf 55 Jahre. Ab 2024 erfolgt die etappenweise Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen, was in weiterer Folge zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersteilzeit-Antrittsalters führen wird.

RECHTSANSPRUCH AUF PFLEGEKARENZ ODER PFLEGETEILZEIT

Eine Erleichterung für Familien dürfte auch der Rechtsanspruch auf Pflegekarenz beziehungsweise Pflegeteilzeit bringen, der ebenfalls mit Jahresbeginn in Kraft trat. In Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern besteht nun ein Rechtsanspruch auf bis zu zwei Wochen Karenz oder Teilzeit zur Pflege von nahen Angehörigen. Der Anspruch besteht nach drei Monaten Betriebszugehörigkeit.

SOZIALES GESUNDHEIT



AUS SVA UND SVB WIRD SOZIALVERSICHERUNG DER SELBSTSTÄNDIGEN

Mit der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) entsteht ein Allspartenträger für ca. 1,2 Millionen Versicherten. Vom Versicherungsservice über Leistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung über Prävention und Gesundheitsvorsorge bis hin zu Rehabilitation, Pension und Pflegegeld betreut nun die SVS mit einem zentralen Ansprechpartner ihre Versicherten. Dadurch soll besser auf die berufsständischen Herausforderungen eingegangen sowie maßgeschneiderte Lösungen angeboten werden können. Auch bisherige Präventions-Programme, wie zB. der SVS-Gesundheitshunderter, der Gesundheitscheck Junior sowie Gesundheitsangebote für Kinder und Jugendliche, die bisher nur einem Versichertenkreis zur Verfügung gestanden sind, gibt es ab 1. Jänner 2020 für alle SVS-Kunden. Zudem wird es auch einen Online-Sicherheitscheck für Betriebe geben.

Ebenfalls sollen künftig in allen Bundesländern Vor-Ort-Service-Center mit Kundenzonen, die für die Beratung bei Gesundheits-, Unfallversicherungs-, Pensions- und Pflegegeld-Fragen behilflich sind, eingerichtet werden. Außerdem finden regionale Beratungstage, vor allem in den lokalen Wirtschafts- und Landwirtschaftskammern, statt.

Wichtig: Bisherige Kunden der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) werden automatisch zu SVS-Versicherten und müssen aktiv keine Schritte setzen um versichert zu bleiben.

NEUN GEBIETSKRANKENKASSEN WERDEN ZUR ÖSTERREICHISCHEN GESUNDHEITSKASSE

Mit 1. Jänner 2020 wurden die neun Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zusammengelegt. Versicherte müssen für den Wechsel von ihrer bisherigen Krankenkasse zur ÖGK nichts tun, dies erfolgt automatisch. Es ist auch weiterhin die E-Card gültig

bzw. bleiben sämtliche Servicestellen bestehen, bekommen aber den neuen Namen „Mein Gesundheitszentrum“ mit dem Zusatz der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.

Darüber hinaus sollen für Krankentransporte in ganz Österreich keine Selbstbehalte mehr verrechnet werden sowie die Auszahlung des Krankengeldes einheitlich mit einer Höchstdauer bis zu 78 Wochen festgelegt werden. Der Maximalbetrag für Heilbehelfe und Hilfsmittel wird einheitlich auf 1.342 Euro und für Rollstühle, Prothesen u.ä. auf 3.580 Euro angehoben. Gänzlich abgeschafft wird der Eigenkostenanteil bei orthopädischen Maßschuhen für Kinder bzw. ist für Erwachsene eine Senkung des Selbstbehaltes vorgesehen. Auch im Bereich des Zahnersatzes, Zahnbehandlung und Kieferorthopädie sind Verbesserungen geplant.

PENSIONSERHÖHUNG

Die Pensionen werden laut Gesetz ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht. Dabei ist der Richtwert so anzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise entspricht. Der Richtwert für 2020 lautet 1,08 wobei heuer eine abweichende Pensionsanpassung vorgenommen wird.

PENSIONSANPASSUNGSGESETZ 2020

- Abschlagsfreiheit der Pensionsleistung bei Vorliegen von mindestens 45 Beitragsjahren. Die Abschlagsfreiheit ist dann gegeben, wenn am Pensionsstichtag mind. 540 Pflichtversicherungsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit vorliegen. Höchstens 60 Pflichtversicherungsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit können durch Kindererziehungsmonate ersetzt werden.
- Abschlagsfreiheit des Sonderruhegeldes
- Wegfall der Regelung, wonach die erstmalige Pensionsvalorisierung grundsätzlich erst ab dem 1. Jänner des dem Pensionsstichtag zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen ist
- Anhebung des Ausgleichzulagen-Richtsatzes für Ehepaare und eingetragene Partner auf 1.472 Euro
- kleinere Pensionen bis zu einer Steuergrenze von 1.111 Euro erhalten eine Erhöhung von 1,8 Prozent auf 3,6 Prozent
- von 1.112 Euro bis zu einer Pensionshöhe von 2.500 Euro erfolgt eine Absenkung der Anpassung von 3,6 Prozent bis auf 1,8 Prozent
- Pensionen über 2.500 Euro bis zur Höchstbeitragsgrundlage werden mit 1,8 Prozent erhöht. Bei Pensionen über der Höchstbeitragsgrundlage ist ein Fixbetrag von 94 Euro vorgesehen.

Die Rentenleistungen im Kriegsopferversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Impfschadengesetz, Verbrechensopfergesetz, Heimopferrentengesetz und im Conterganhilfeleistungsgesetz werden mit 3,6 Prozent angepasst.

AUSGLEICHZULAGENBONUS/PENSIONSbonus FÜR LANGZEITVERSICHERTE PERSONEN

Mit 1. Jänner 2020 wurde für Personen, die auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit sehr lange pflichtversichert waren, ein Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus eingeführt. Voraussetzung dafür ist ein berechtigter Aufenthalt in Österreich sowie darf das Gesamteinkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigen (gleiche Bestimmungen wie für Ausgleichszulagenbezieher). Dieser Bonus ist eine Zusatzleistung zur Eigenpension. Bezieher einer Witwen-, Witwerpension oder Waisenpension haben darauf keinen Anspruch!

Für den Anspruch auf Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus muss eine bestimmte Anzahl an Versicherungsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit vorliegen bzw. werden höchstens 12 Monate des Präsenz- oder Zivildienstes sowie höchstens 60 Kindererziehungsmonate berücksichtigt.

Pensionsbezieher, für die der Einzelrichtsatz gilt, benötigen 360 Versicherungsmonate für die Anwendung der Gesamteinkommengrenze von 1.080 Euro bzw. 480 Versicherungsmonate pro Jahr für eine Einkommengrenze von 1.315 Euro. Pensionsbezieher, für die der Familienrichtsatz zur Anwendung kommt, benötigen 480 Versicherungsmonate (40 Jahre) bzw. darf dabei das Gesamteinkommen in der Höhe von 1.782 Euro nicht überschritten werden.

VALORISIERUNG DES PFLEGEgeldES

Ab 2020 erfolgt eine jährliche Erhöhung des Pflegegeldes mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor gem. § 108f ASVG.

Pflegegeld	mtl. ab 1. Jänner 2020
Stufe 1	160,10 Euro
Stufe 2	295,20 Euro
Stufe 3	459,90 Euro
Stufe 4	689,80 Euro
Stufe 5	936,90 Euro
Stufe 6	1.308,30 Euro
Stufe 7	1.719,30 Euro

REDUZIERUNG DER PFLEGEgeld-ENTSCHEIDUNGSTRÄGER

Durch die Strukturreform der Sozialversicherungsträger wurde die Anzahl der Pflegegeld-Entscheidungsträger von fünf auf drei Träger reduziert.

- SVS – Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
- BVAEB – Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
- PVA - Pensionsversicherungsanstalt

ANSPRUCH AUF FORTZAHLUNG DES ENTGELTS BEI DIENSTVERHINDERUNG

Seit 1. September 2019 erhalten Arbeitgeber in der Privatwirtschaft einen Bonus in der Höhe von 200 Euro pro Tag, die im Einvernehmen und bei Großschadensereignissen, einen Arbeitnehmer vom Dienst freistellen und das Entgelt fortzahlen. Der notwendige Einsatz muss während eines durchgehenden Zeitraumes von zumindest acht Stunden mit mehr als 100 Personen gegeben sein, um als Großschadensereignis zu gelten.

UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Menschen mit Behinderung, deren monatliches Nettoeinkommen im Jahr 2020 1.933,30 Euro nicht übersteigt, können bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfond erhalten. Das monatliche Netto-Haushaltseinkommen darf hierbei die Höchstbeitragsgrundlage von 5.370 Euro nicht übersteigen.

ZIVILDIENTST 2020

Ab 1. Jänner 2020 erhöht sich die monatliche Grundgebühr für Zivildienstler, die bis zum 15. jeden Monats an den Zivildienstler auszubezahlen ist, von bisher 339 Euro auf monatlich 346,70 Euro. Bei den Sozialversicherungsbeiträgen für Zivildienstler erfolgt ebenfalls eine Erhöhung von 96,09 Euro auf 99,06 Euro pro Monat.

AMS-ALGORITHMUS KATEGORISIERT ARBEITSLOSE

Ab dem zweiten Halbjahr 2020 legt ein Computerprogramm des Arbeitsmarktservice fest, welche Arbeitslose das AMS wie stark fördern soll. Der Algorithmus teilt Arbeitslose aufgrund von Profildaten nach Arbeitsmarktchancen in drei Gruppen ein.

Klasse A: Rasch vermittelbare Servicekunden,
Klasse B: Betreuungskunden mit mittleren Chancen
Klasse C: Beratungskunden, die schwer vermittelbar sind

Von der Einteilung abhängig ist dann, welche AMS-Förderungsmaßnahmen gewährt werden. Auf- und Abstufungen sind natürlich möglich. Jugendliche unter 18 Jahren fallen automatisch in die Kategorie B, in der das Förderungspotenzial am größten ist.

E-CARD MIT FOTO

Ab 1. Jänner 2020 gibt es eine neue Generation von E-Cards die mit einem Foto des Versicherten ausgestattet sind. Bei rund 85 Prozent aller Karteninhaber wird der Wechsel automatisch bis spätestens Ende 2023 erfolgen bzw. wird die neue E-Card mit dem Foto ohne Zutun des Versicherten zugestellt werden. Die Sozialversicherung wird hierbei die Fotos aus bestehenden

Registern zur Verfügung gestellt bekommt.

Sollte kein Foto gespeichert sein und die E-Card erst nach dem 1. Jänner 2020 ablaufen, kann kurz vor Ablauf (Ablaufdatum befindet sich auf der blauen Rückseite der E-Card) ein Passfoto zur zuständigen Stelle gebracht werden. Bei einem Ablaufdatum nach dem 31.12.2023 wird rechtzeitig vom zuständigen Sozialversicherungsträger eine Aufforderung ein Foto zu bringen erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss man selbst nicht tätig werden.

Kinder unter 14 Jahren erhalten weiterhin eine E-Card ohne Foto, unabhängig ob ein Foto verfügbar ist oder nicht. Personen, die im Ausstellungsjahr der neuen E-Card das 70. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben bzw. in der Pflegestufe 4, 5, 6 oder 7 eingestuft sind, sind von der Verpflichtung ausgenommen, ein Foto bereitzustellen.

NEUES NOTRUFSYSTEM

Mit dem neuen Notrufsystem sollen die Bürger einen erleichterten Umgang mit Einsatzorganisationen und Polizei erhalten. Laut Innenministerium wird dabei unter anderem das ELKOS-Polizei-Notrufsystem eingeführt, bei dem die österreichweit 90 Bezirks- und Stadtleitstellen durch neun Landesleitzentralen ersetzt werden. Damit soll es eine einheitliche Schnittstelle der Polizei und anderer Organisationen geben. Der Vorteil ist hierbei, dass bei einem Notruf die Daten nur einmal bekanntgegeben werden müssen und die Rettungskette schneller in Gang gesetzt werden kann.

NEUERUNGEN AUF WWW.KLINIKSUCHE.AT

Mit der Website www.kliniksuche.at wurde ein wichtiger Schritt in der Gesundheitsreform gesetzt. Erstmals wird qualitätsgesicherte und neutrale Information zu bestimmten Leistungen und Diagnosen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Damit stehen neben Daten zu Leistungen und Diagnosen, auch Informationen zum medizinischen Angebot, Hotelangebot, zur Geburtshilfe sowie ein allgemeiner Überblick für jede Einrichtung zur Verfügung.

FREIER ARBEITSMARKTZUGANG FÜR KROATISCHE ARBEITSKRÄFTE

Ab 1. Juli 2020 haben kroatische Arbeitskräfte, nach einer siebenjährigen Übergangsfrist, einen freien Arbeitsmarktzugang.

BILDUNG



HERBSTFERIEN

Die Dauer der neuen Herbstferien ist variabel, da jedes Jahr der Start mit dem Nationalfeiertag und das Ende mit Allerseelen auf einen anderen Wochentag fallen. Für 2020 bedeutet dies, da der Nationalfeiertag auf einen Montag fällt, dass die Ferien bereits am Samstag, 24. Oktober beginnen und bis 2. November 2020, ebenfalls einen Montag, dauern. Daher müssen vier Tage, von 27. bis 30. Oktober, freigegeben werden. Das bedeutet, dass an beiden Dienstagen nach Ostern und Pfingsten unterrichtet wird und zwei schulautonme Tage wegfallen.

LEHRER-FEEDBACK

Mit dem kommenden Schuljahr sollen Lehrer verpflichtend ein Feedback ihrer Schüler einholen. Längerfristig sollen auch Rückmeldungen von Kollegen, Schuldirektoren und Eltern dazukommen.

SCHULREIFE

Ab 1. Jänner 2020 gelten für die Schuleinschreibung erstmals einheitliche Kriterien. So werden zum Beispiel bestimmte Standards wie schulische Vorläuferfähigkeiten (z.B. Konzentrationsfähigkeit, Feinmotorik, zahlenbezogenes Wissen) festgelegt. Die Entscheidung über die Schulreife trifft wie bisher der jeweilige Schuldirektor durch persönlichen Kontakt mit dem Kind. Nicht schulreife Kinder müssen eine Vorschulklasse besuchen.

MITTELSCHULEN

Ab dem Schuljahr 2020/2021 gibt es an den Neuen Mittelschulen ab der zweiten Klasse verpflichtend zwei unterschiedliche Leistungsniveaus. Damit wird die bisher ab der dritten Klasse bestehende Differenzierung in „grundlegende Allgemeinbildung“ und „vertiefende Allgemeinbildung“ abgelöst.

Ebenfalls geändert wird die siebenteilige NMS-Notenskala. An dessen Stelle treten zwei überlappende je fünfteilige Skalen. Darüber hinaus besteht ab der sechsten Schulstufe zur Leistungsdifferenzierung die Möglichkeit in Deutsch, Mathematik und Englisch dauerhafte Gruppen einzurichten. Mit diesen Umstellungen verlieren die NMS den Zusatz „Neue“ und werden zu „Mittelschulen“.

MOBILITÄT VERKEHR



VIGNETTENPREISE

JAHRESVIGNETTE

Die Jahresvignette 2020 in der Farbe „himmelblau“ gilt seit 1. Dezember 2019. Die zitronengelbe Jahresvignette 2019 ist noch bis einschließlich 31. Jänner 2020 gültig.

Tarife 2020 für PKW

- 10-Tages-Vignette: 9,40 Euro
- 2-Monats-Vignette: 27,40 Euro
- Jahresvignette: 91,10 Euro

Neue Tarife 2020 für Motorräder

- 10-Tages-Vignette: 5,40 Euro
- 2-Monats-Vignette: 13,70 Euro
- Jahresvignette: 36,20 Euro

NEU: KFZ mit drei Rädern gelten nun als einspurig bzw. kann hierbei eine Motorrad-Vignette genutzt werden.

DIGITALE VIGNETTE

Die digitale Vignette gibt es seit 1. Dezember 2017. Sie ist analog zur Klebevignette gültig und genauso als 10-Tages, 2-Monats- oder Jahresvignette erhältlich.

Vorteile Digitale Vignette

- Kein Kleben, kein Kratzen: Die Digitale Vignette ist an das Kennzeichen gebunden. Somit müssen Sie die Vignette weder auf die Windschutzscheibe aufkleben noch von ihr abkratzen.
- Jederzeit und ortsunabhängig (innerhalb der EWR und Schweiz) kaufen: Sie können

die Digitale Vignette im Webshop über www.asfinag.at oder die ASFINAG App kaufen. Somit können Sie rund um die Uhr und von jedem Ort innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz aus eine neue Vignette kaufen – sind also weder an Ort oder Zeit gebunden.

- Erleichterung für Wechselkennzeichen-Besitzer: Da die Digitale Vignette an das Kennzeichen gebunden ist, brauchen Wechselkennzeichen-Besitzerinnen und Besitzer nicht mehr für jedes Fahrzeug eine eigene Vignette, sondern nur eine einzige Digitale Vignette für bis zu drei Fahrzeuge.
- Kein Aufwand mehr bei Scheibenbruch: Bei Kauf einer Digitalen Vignette ersparen Sie sich das Kleben der Vignette auf die Windschutzscheibe. Somit müssen Sie sich bei Scheibenbruch keine Ersatzvignette mehr besorgen oder sich um Kostenersatz kümmern.

ÖBB-GRATIS-VORTEILSCARD

Die Bahn schenkt Jugendlichen, die im heurigen Jahr (2020) 18 Jahre alt werden oder sind, die Vorteils card. Diese ist ein Jahr gültig und ermöglicht Bahnfahrten zum halben Preis. Diese Aktion gilt von 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2020.

ÄNDERUNG BEI NOVA BERECHNUNG

Ab 1. Jänner 2020 wird die Normverbrauchsabgabe (NoVA) ökologisiert und an das neue Messverfahren WLTP (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure) angepasst. Ob es dadurch zu einer Erhöhung der NoVA kommt hängt davon ab, wie sich der Normverbrauch im WLTP und damit die CO₂-Emission im Vergleich zum alten Testzyklus verändert haben.

Wer vor dem 1. Dezember 2019 noch einen gültigen Kaufvertrag für ein Neufahrzeug abgeschlossen hat, das noch vor dem 1. Juni 2020 geliefert wird, kann zwischen der alten und der neuen Berechnungsmethode wählen.

MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSSTEUER

Für alle Neuzulassungen ab dem 1. Oktober 2020 errechnet sich die motorbezogene Versicherungssteuer für Pkw nicht nur durch die Leistung, sondern auch anhand des CO₂-Ausstoßes. Bei Motorrädern wird neben dem Hubraum künftig auch der CO₂-Wert in der Berechnung berücksichtigt.

NOVA-BEFREIUNG BEI MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Seit 30. Oktober 2019 gilt eine NoVa-Befreiung für Kraftfahrzeuge, die erstmals in Österreich zugelassen werden und von Menschen mit Behinderung hauptsächlich zur persönlichen Fortbewegung benützt werden.

Für eine mögliche Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und den Anspruch auf eine Gratis-Vignette gilt seit dem 1. Dezember 2019, dass für Neuanträge ein Behinderungs pass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ notwendig ist. Für alle die bereits bisher eine Steuerbefreiung und Gratis-Vignette hatten, werden in das neue System übernommen.

CO₂-EMISSIONS-GRENZWERT BEIM SACHBEZUG

Der Sachbezug hängt neben den Anschaffungskosten auch von den CO₂-Emissionen ab. Wird nämlich der jeweilige CO₂-Emissions-Grenzwert im Jahr der Erstzulassung nicht überschritten, gilt für die Dauer der Nutzung ein monatlicher Zuschlag von 1,5 Prozent der Anschaffungskosten – maximal 720 Euro. Wird jedoch der Grenzwert im Jahr der Erstzulassung überschritten, dann gibt es für die gesamte Nutzungsdauer einen monatlichen Zuschlag von zwei Prozent der Anschaffungskosten – maximal 960 Euro.

Erstzulassung	CO ₂ -Emissions-Grenzwert gem. WLTP bzw. WMTC
bis 31. März 2020	118 g/km
ab 01. April 2020	141 g/km

Fahrzeuge die nach dem 31. März 2020 erstmalig zugelassen werden, liegt der CO₂-Grenzwert für den niedrigeren Sachbezugswert im Jahr 2020 bei 141 Gramm je Kilometer gemäß dem kombinierten Messergebnis mit dem neuen Messverfahren WLTP. Für **Plug-In Hybride** ist demgegenüber der kombinierte WLTP-Wert und im Falle eines **Motorrads** der WMTC-Wert anzusetzen. Beginnend mit dem Jahr 2021 verringert sich dieser Grenzwert bis 2025 um jährlich drei Gramm.

Für **Fahrräder**, arbeitgebereigene Motorräder mit einem CO₂-Emissionswert von null Gramm je Kilometer sowie für die private Nutzung von Firmenautos ist kein Sachbezug anzusetzen.

VORSTEUERABZUG FÜR E-BIKES

Bei unternehmerischer Nutzung von Elektrorädern oder normalen Fahrrädern wird ab 2020 ein Vorsteuerabzug möglich sein. Damit soll für Betriebe ein Anreiz geschaffen werden, Mitarbeiter zur Benutzung von E-Bikes oder Fahrrädern zu bewegen.



WOHNEN

ERHÖHUNG SACHBEZUGSWERTE FÜR DIENSTWOHNUNGEN

Für Wohnungen die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer kostenlos oder vergünstigt zur Verfügung stellt ist ein Sachbezug anzusetzen. Hierbei wurden die Richtsätze per 1. April 2019 erhöht wodurch sich die Sachbezugsbewertung folgendermaßen ändert:

Bundesland	Sachbezugswert 2020
Burgenland	5,30 Euro
Kärnten	6,80 Euro
Niederösterreich	5,96 Euro
Oberösterreich	6,29 Euro
Salzburg	8,03 Euro
Steiermark	8,02 Euro
Tirol	7,09 Euro
Vorarlberg	8,92 Euro
Wien	5,81 Euro

ERHÖHUNG DER WOHNBEIHILFE

Der anrechenbare Wohnungsaufwand wird von derzeitig 3,50 Euro pro Quadratmeter auf 3,70 Euro pro Quadratmeter erhöht.

ÖLKESSELEINBAUVERBOTSGESETZ

Am 25. September 2019 beschloss der Nationalrat ein Bundesgesetz über die Unzulässigkeit der Aufstellung und des Einbaus von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe in neu errichteten Gebäuden. Dieses Bundesgesetz tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

KONSUMENTEN



PLASTIKSACKERLVERBOT

Mit großer Mehrheit wurde im Nationalrat ab 1. Jänner 2020 das Plastiksackerlverbot beschlossen. Restbestände dürfen noch bis 31. Dezember 2020 aufgebraucht werden.

NEUE VORSCHRIFT ZUR HERKUNFTSANGABE BEI LEBENSMITTEL

Ab 1. April 2020 muss man die Herkunft von Primärzutaten (machen den Hauptbestandteil von Lebensmittel aus) zwingend deklarieren wenn zwar die Herkunft des Lebensmittel angegeben ist, diese aber von der Herkunft der Primärzutaten abweicht.

VERBOT VON WEICHMACHER IN ALLTAGSPRODUKTEN

Erst durch den Einsatz von Weichmacher erhalten viele Produkte wie Schwimmhilfen, Gummistiefel, Duschvorhänge oder Plastikgeschirr ihre elastische Eigenschaft. Für vier dieser Weichmacher gilt ab dem 7. Juli 2020 ein zulässiger Grenzwert von 0,1 Prozent, wenn diese bei der Herstellung von Alltagsgegenständen zum Einsatz kommen.

KASSENZETTEL-BONS NUR NOCH OHNE SCHÄDLICHE BPA

Seit 2. Jänner 2020 ist die Verwendung von Bisphenol A (BPA) als Farbtwickler in Thermoetikettenpapier von Bon-Rollen und Waagen-Etiketten verboten. Die Händler müssen den Bestand an Thermoetikettenpapier, die BPA enthalten, bis Ende 2019 aufgebraucht haben. Der verpflichtende Einsatz von BPA-freien Papier gilt für Einzelhändler, Tankstellen aber auch für alle Ticketcenter.

WENIGER MEHRWERTSTEUER AUF DIGITALE ZEITSCHRIFTEN

Die Mehrwertsteuer auf digitale Zeitschriften, Bücher und Hörbücher sinkt mit 1. Jänner 2020 auf 10 Prozent. Bisher kam der ermäßigte Steuersatz nur bei gedruckten Büchern und Zeitungen zur Anwendung, elektronische Publikationen wurden mit 20 Prozent besteuert.

ENDE FÜR FLEXIBLE UBER-TARIFE

Ab September 2020 gilt für Taxis und Mietwagen die gleiche gesetzliche Grundlage. Damit kann der US-Fahrvermittler „Uber“ sein Prinzip mit flexiblen Preisen, die von Angebot und Nachfrage abhängig sind, in dieser Form nicht mehr anbieten. Zukünftig gelten einheitliche Tarife für Taxi und Mietwagen sowie ein verpflichtender Taxischein.

OÖ. SPEZIAL



NEUE FAHRPLÄNE BEIM OÖ VERKEHRSVERBUND

Mit 9. Dezember 2019 sind in Oberösterreich neue Fahrpläne in Kraft getreten. Das gesamte Angebot des öffentlichen Verkehrs wird einmal im Jahr überprüft und auf die aktuellen Bedürfnisse der Fahrgäste abgestimmt.

Es empfiehlt sich, gerade im Bezug auf etwaige Veränderungen beim Anspruch auf das Pendlerpauschale, einen Blick auf die neuen Fahrpläne zu werfen sowie eine neue Abfrage beim Pendlerrechner (www.pendlerrechner.bmf.gv.at) durchzuführen.

FAHRPREISVERGÜNSTIGUNG FÜR FAMILIEN

Bisher gab es im Oberösterreichischen Verkehrsverbund für die Kernzonen und den Regionalverkehr zwei unterschiedliche Bestimmungen für Ermäßigungen im Rahmen der OÖ Familienkarte, welche nun für ganz Oberösterreich vereinheitlicht und zusammengeführt wurde. Ab 1. Jänner 2020 dürfen nun Eltern bzw. Elternteile beim Kauf einer Einzelfahrt oder einer Tageskarte zum Vollpreis, einen zweiten Elternteil und alle Kinder unter 15 Jahre kostenlos mitnehmen. Als Elternteile gelten nun auch Großeltern, Stiefeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern und SOS Kinderdorf Mütter bzw. Väter. Die OÖ Familienkarte gilt als Berechtigungsnachweis.

VERLÄNGERUNG DER FIXZINSVARIANTE BEI DER WOHNBAUFÖRDERUNG

Die Fixzinsvariante bei der Neuerrichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen wird verlängert und attraktiviert. Künftig werden nur noch 0,75 Prozent der Zinslast beim Förderwerber verbleiben und das mit einer garantiert gleichbleibenden Rate über die gesamte Laufzeit von 20 Jahren.

FÖRDERUNG FÜR UMSTIEG AUF ERNEUERBARE HEIZSYSTEME

Seit 23. September 2019 kann wieder die Bundesförderung für „Raus aus dem Öl“ beantragt werden. Damit gibt es neuerlich bis zu 8.900 Euro vom Land OÖ und vom Bund für den Umstieg auf ein Heizsystem mit erneuerbarer Energie. 3.900 Euro vom Land OÖ für den Ersatz einer Ölheizung durch eine Pelletsheizung oder eine Wärmepumpe oder einen Fernwärme-Anschluss, verbunden mit einer Öltank-Entsorgung sowie 5.000 Euro vom Bund für den Tausch einer Ölheizung auf eine Heizung mit erneuerbarer Energie.

HEIZKOSTENZUSCHUSS 2019/2020

Der Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2019/2020 beträgt einmalig 152 Euro und gebührt allen Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern, deren durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen die Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze 2019 nicht überschreitet.

Die Einkommensgrenzen für den Heizkostenzuschuss 2019/2020 betragen für

- Alleinstehende: 933,06 Euro
- Ehepaar/Lebensgemeinschaft: 1.398,97 Euro (Erhöhung je Kind: 173,04 Euro)

Die Antragsfrist für den Heizkostenzuschuss läuft bis zum 17. April 2020. Anträge können in den Gemeindeämtern bzw. Magistraten gestellt werden.

JUGENDTAXI – ERWEITERUNG FÖRDERALTER

Seit 1. Jänner 2020 gilt eine neue Förderrichtlinie des Landes OÖ beim Bezugsalter für die Förderung beim Jugendtaxi. Hierbei wird das Alter der Förderberechtigten auf 26 Jahre angehoben. Bisher galt die Grenze von 14 bis 21 Jahre (ausgenommen Präsenzdienst, Studierende, Zivildienst – für diese galt auch bisher 26 Jahre).



Gscheit KOMBINIERT.

Strom, Gas, Internet.

Kombinieren Sie, wie Sie wollen und
holen Sie sich einen **Kombi-Bonus** schon
ab zwei Angeboten.

Jetzt auf energieag.at/kombi

ENERGIE AG
Vertrieb
Wir denken an morgen

*Zur Berechnung der Ersparnis wurden die Jahreskosten der Kombi-Angebote Ökostrom Klassik Kombi, Erdgas Klassik Kombi und Fiber Basis Kombi/DSL Basis Kombi im Vergleich zu den Standard-Angeboten Ökostrom Klassik, Erdgas Klassik und Fiber Basis/DSL Basis für einen durchschnittlichen Haushalt (3.500 kWh Stromverbrauch und 15.000 kWh Gasverbrauch) herangezogen. Bei allen vorgenannten Angeboten handelt es sich um Angebote der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH.

XXX Lutz

DIE „NUMMER 1“ FEIERT
75- JÄHRIGES JUBILÄUM!



75 Jahre
XXXLutz



“ Wir wollen weiterhin vor allem für jene da sein, die täglich arbeiten und etwas leisten!“

ÖAAB-Obmann
August WÖGINGER

SPÜRBARE ENTLASTUNG FÜR ARBEITENDE MENSCHEN.

Im neuen Regierungsprogramm von Volkspartei und Grünen ist die Handschrift des ÖAAB klar erkennbar. Das Programm bringt Positives für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Familien. Besonders bei der steuerlichen Entlastung, der Sicherung der Pflege oder bei Bildung und Sicherheit hat sich der OÖVP-Arbeitnehmerbund mit seinen Ideen durchgesetzt.

Es kommt zu einer **Senkung der unteren drei Steuertarife** auf 20, 30 und 40 Prozent und damit zu einer spürbaren **Entlastung der arbeitenden Menschen**. Unternehmen können in Zukunft ihre Mitarbeiter mit **bis zu € 3.000 steuerfrei am Gewinn** beteiligen. Der **Familienbonus** wird auf 1.750 Euro pro Kind erhöht, der negativsteuerfähige Bonus für Geringverdiener auf 350 Euro.

Um ein **Altern in Würde** zu ermöglichen kommt es zu einer gesamtheitlichen Reform der **Pflege**. Neben der Einführung eines **Pflege-Daheim-Bonus** soll die gesamte Pflegefinanzierung nachhaltig geregelt werden.

Die **Lehre** wird weiter aufgewertet, neue Lehrberufe werden geschaffen. Um die freiwillige zivilgesell-



ÖAAB-Obmann August Wöginger
Klubobmann der Volkspartei

schaftliche Arbeit zu zertifizieren wird ein **Ehrenamtsgütesiegel** eingeführt.

Der flächendeckende, bedarfsge-rechten **Ausbau der Kinderbetreuung** wird fortgesetzt. Bürokratische Hürden bei **Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld** und **Papamonat** werden abgebaut. Mit dem Ziel, auf freiwilliger Basis längere Auszeiten zu ermöglichen, soll ein **Zeitwertkonto** eingeführt werden.

Besser informiert!

FAMILIENBONUS JETZT BEANTRAGEN!

Ab 2020 können sich steuerzahlende Eltern den Familienbonus Plus in der Höhe von bis zu 1.500 Euro pro Kind erstmals über die Arbeitnehmerveranlagung zurückholen. Das gilt für jene, die den Steuerabsetzbetrag nicht schon 2019 monatlich über die Gehaltsabrechnung beim Arbeitgeber (nach Abgabe des Formulars E30) bezogen haben.

Wenn man den Familienbonus nachträglich über den so genannten Steuerausgleich geltend machen möchte, benötigt man dazu das Zusatzformular „L 1k“. Auch wenn der Bonus bereits über den Gehaltsweg berücksichtigt worden ist, ist der Familienbonus unbedingt bei der Arbeitnehmerveranlagung auf der Beilage „L 1k“ anzukreuzen. Sonst drohen Nachzahlungen!

Sollten sich 2019 die Familienverhältnisse geändert haben, zum Beispiel aufgrund einer Trennung, muss die Beilage „L 1k-bF“ verwendet werden. Diese ist auch bei getrenntlebenden Eltern, die von der Möglichkeit einer 90 zu 10 Prozent-Aufteilung Gebrauch machen möchten, zu verwenden.

Bei Detailfragen zum Familienbonus, etwa den Aufteilungsmöglichkeiten, steht das Team des ÖAAB in Oberösterreich gerne zur Verfügung (E-Mail steuerservice@ooe-oeaab.at, Tel. 0732 66 28 51).

AKTUELLE WERTE 2020

ASVG

Höchstbeitragsgrundlage € 5.370,00
für Sonderzahlungen € 10.740,00

Geringfügigkeitsgrenze § 5 (2) ASVG
monatlich € 460,66
die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wurde abgeschafft

E-Card Service-Entgelt € 12,30

Rezeptgebühr € 6,30

Rezeptgebühren-Befreiung Grenzbeträge:
für Alleinstehende netto € 966,65
für Ehepaare netto € 1.472,00
Erhöhungsbetrag pro Kind € 149,15

Kostenanteil Heilbehelfe und Hilfsmittel
Heilbehelfe mind. € 35,80
Sehbehelfe mind. € 107,40

KINDERBETREUUNGSGELD

Einkommensabhängig max. 12 Monate (+ 2)
80 % des letzten Nettoeinkommens, max. € 66,00
Kinderbetreuungsgeld-Konto Pauschalssystem
Je nach Variante zwischen € 14,53 - € 33,88
Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
für max. ein Jahr pro Tag € 6,06

PENSION

Pensionserhöhung gestaffelt ab 1.1.2020
bis 1.111 Euro 3,6 %
1.111,01 Euro bis 2.500 Euro 3,6 % - 1,8 %
2.500,01 Euro bis 5.220 Euro 1,8 %
über 5.220,01 Euro € 94,00

RICHTSÄTZE FÜR AUSGLEICHSZULAGE

Alters- und Invaliditätspension
für Alleinstehende € 966,65
bei mind. 360 Beitragsmonaten
aufgrund Erwerbstätigkeit € 1.080,00
für Ehepaare € 1.472,00
Erhöhungsbetrag pro Kind € 149,15

Witwen-/Witwerpension € 966,65

Waisenpension
bis zum 24. Lebensjahr (Halbwaise) € 355,54
bis zum 24. Lebensjahr (Vollwaise) € 533,85
ab dem 24. Lebensjahr (Halbwaise) € 631,80
ab dem 24. Lebensjahr (Vollwaise) € 966,65

Höchstbemessungsgrundlage
(auf Basis der „besten 32 Jahre“)
ASVG, GSVG, BSVG € 4.458,17

Höchstpension brutto
(80 % der Höchstbemessungsgrundlage)
ASVG, GSVG, BSVG € 3.566,54

Bewertung der Kindererziehungszeiten
bei Pensionsantritt im Jahr 2020
Geburtsjahrgänge vor 1955 € 1.295,31
Geburtsjahrgänge ab 1955 € 1.922,59

Nachkauf Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten
Geburtsjahrgänge vor 1955 mtl. € 2.865,00
Geburtsjahrgänge ab 1955 mtl. € 1.224,36

PFLEGEgeld

Höhe des Pflegegeldes (monatlich)
Stufe 1 € 160,10
Stufe 2 € 292,20
Stufe 3 € 459,90
Stufe 4 € 689,80
Stufe 5 € 936,90
Stufe 6 € 1.308,30
Stufe 7 € 1.719,30

KUR/REHA

Zuzahlung pro Verpflegungstag
bei Bruttoeinkommen
von € 966,65 bis € 1.548,03 € 8,62
von € 1.548,03 bis € 2.129,42 € 14,77
mehr als € 2.129,42 € 20,94

Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen
Personen, mit monatl. Bruttoeinkommen unter € 966,65

